



**Satzung über Höhe der Gebühren
für die Abfallentsorgung –
Abfallgebührensatzung - der Stadt
Tönisvorst (AGS) für das
Haushaltsjahr 2023**

Satzung über Höhe der Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Tönisvorst (AGS) für das Haushaltsjahr 2023

Präambel

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund des

- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14)
- sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, rückwirkend gültig zum 01.01.2023, in den jeweils geltenden Fassungen

in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen

Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

1. je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

1.1. mit einem Fassungsvermögen von 120l je Veranlagungsjahr	51,57 €
1.2. mit einem Fassungsvermögen von 240l je Veranlagungsjahr	96,75 €
1.3. mit einem Fassungsvermögen von 770l je Veranlagungsjahr	418,08 €
1.4. mit einem Fassungsvermögen von 1.100l je Veranlagungsjahr	559,42 €

Behälterkosten

2. je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

2.1. mit einem Fassungsvermögen von 120l je Veranlagungsjahr	2,82 €
2.2. mit einem Fassungsvermögen von 240l je Veranlagungsjahr	3,25 €

3. je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

3.1. mit einem Fassungsvermögen von 120l	je Veranlagungsjahr	3,28 €
3.2. mit einem Fassungsvermögen von 240l	je Veranlagungsjahr	3,72 €
3.3. mit einem Fassungsvermögen von 1.100l	je Veranlagungsjahr	77,58 €

Entleerungskosten

4. je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

4.1. für 120l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	1,08 €
4.2. für 240l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	1,07 €
4.3. für 120l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,43 €
4.4. für 240l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,42 €
4.5. für 770l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	4,69 €
4.6. für 1.100l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	4,56 €
4.7. für 120l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-0,39 €
	(x 13Abfahrten/Jahr)	
4.8. für 240l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-0,80 €
	(x 13Abfahrten/Jahr)	
4.9. für 1.100l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-8,69 €
	(x 13Abfahrten/Jahr)	

Deponiekosten

5. Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

5.1. im System "graue Tonne"	0,25 €
5.2. im System "braune Tonne"	0,23 €

6. Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst **4,62 €**

(2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.

(3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

(4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2019 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2020 berechnet.

§ 2 Gebührensätze für den Wertstoffhof

(1) Die Gebühren betragen je Anlieferung aus privaten Haushalten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern

1.1. Restabfall		10,00 €
1.2. Sperrmüll	- sonstiger Sperrmüll	10,00 €
	- Altholz	10,00 €
1.3. kompostierbarer Abfall		10,00 €

(2) Als Kleinmengenregelung für Grünschnittabfälle aus privaten Haushalten pro Anlieferung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst ermäßigt sich die vorstehende Gebühr wie folgt:

2.1. bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt	5,00 €
--	--------

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt, nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2022 vom 20.04.2023, rückwirkend gültig zum 01.01.2022, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift lautet im Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.04.2023


Uwe Leuchtenberg
Bürgermeister